Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 1

Artikel: Erfahrungen in dem Aufenthaltsprinzip in Holland

Autor: Everts, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837517

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rungen bloß den Prämieneinzug und die Ausrichtung der Versicherungsleistungen für die allgemeine Versicherung übernehmen, sonst aber als selbständige Versicherer weiter tätig sind, oder so, daß sie bis zur Höhe der Leistungen der obligatorischen Versicherung als Mitversicherer und unter Rückversicherung bei der allgemeinen Versicherungsorganisation mitwirken.

Die Einrichtung einer Sozialversicherung verlangt mannigfache Würdigungen politischer, sozialpolitischer und technischer Natur. Mit Schlagworten und ungestümem Drängen kann das Problem nicht gelöst werden. Ruhige Ueberlegung ist der schweizerischen Sozialversicherung bisher nur wohlbekommen. Der nüchterne Sinn unseres Volkes verlangt, daß man genau wisse, was man will und wohin man will. Doch zeigt uns gerade das Beispiel von Glarus, daß Verständnis für eine weise überdachte Sozialversicherung besteht. Wenn man sich an wirtschaftliche und politische Möglichkeiten hält, so dürfte es gelingen, in absehbarer Zeit auch auf eidgenössischem Boden die Frage einer Erweiterung der Sozialversicherung zur positiven Lösung zu bringen.

Erfahrungen mit dem Aufenthaltsprinzip in Holland.

Von Dr. J. Everts, Amsterdam.

Das Aufenthaltsprinzip, das in Holland bei der Zuschußgewährung maßgebend ist, kommt zum Ausdruck in § 30 des Armengesetzes.

Der Vorstand der städtischen Armenverwaltung an dem Orte, wo sich der Arme aufhält, entscheidet über die Anfrage um Zuschuß, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. Besteht also in einer Stadt eine Armenverwaltung, und es hält sich daselbst ein Armer auf, der um Zuschuß bittet, so hat diese Verwaltung über die Bitte zu entscheiden, und sie darf den Armen nicht an eine andere Stadt verweisen. Entschließt die Verwaltung sich zur Unterstützung, so hat sie auch die Kosten zu tragen. Wenn der Arme seinen Wohnort wechselt, fällt die Unterstützung fort, und er wird anderswo ein neues Gesuch um Unterstützung an die Armenverwaltung zu richten haben.

Eine Ausnahme von dem Prinzip, daß die Verwaltung des Aufenhaltsortes die Unterstützung erteilt, ist für die Unterbringung gemacht worden. Wenn nämlich mit der Unterstützung die Versorgung des Armen in einer andern Stadt verbunden ist, dann betrachtet man den Armen, was die Fortsetzung der Unterstützung anbetrifft, als zu der Stadt gehörig, wo er sich ursprünglich gemeldet hat.

Von dem Prinzip, daß die Verwaltung, welche den Zuschuß gewährt, auch die Kosten trägt, gibt es eine weitere Ausnahme, nämlich wenn Zuschiebung stattgefunden hat. Wenn ein Armer, der auf Kosten einer Verwaltung unterstützt wird, bei seiner Ankunft in dieser Stadt oder kurze Zeit nachher in einen Zustand gerät, welcher Unterstützung notwendig macht, und wenn die Armenverwaltung gute Gründe hat, anzunehmen, daß der Einfluß, entweder des Bürgermeisters, der Stadträte oder der Armenverwaltung seines früheren Wohnorts für seinen Einzug bestimmend gewesen ist, so teilt die Verwaltung ihre Vermutungen der Behörde der Provinz mit. Diese kann entscheiden, daß die Kosten der Unterstützung ganz oder teilweise und für einen bestimmten Termin auf die Armenverwaltung des früheren Wohnortes des Armen zurückfallen.

Diese Bestimmung hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Wenn man in Betracht zieht, daß es in Holland gut 1100 Gemeinden gibt, ist die Zahl der Zuschiebungen eine äußerst geringe. Im Jahr 1918 wurde im ganzen 11 mal an die Verwal-

tungsgerichte appelliert, damit sie entschieden, ob Zuschiebung stattgefunden hatte; sie wurde nur in 6 Fällen festgestellt.

Es gibt jedoch für eine bestimmte Kategorie eine Art Zuschiebung, welche jene gesetzliche Bestimmung nicht verhindern kann. Wenn Landstreicher um Unterstützung bitten und zu befürchten ist, daß sie infolge Krankheit, Schwachsinn oder Schwangerschaft der Frau auf längere Zeit der Armenverwaltung und infolgedessen der städtischen Kasse zur Last fallen werden, so wird die Unterstützung oft verweigert oder doch recht ungern gegeben. Gegen eine solche Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden, es ist also möglich, eine Bitte auch ohne weiteres abzuschlagen. Da die Verwaltung sich in dieser Weise jeder Einmischung ferne hält, kann man auch nicht sagen, daß sie auf den Einzug in eine andere Stadt Einfluß ausgeübt hat. Und gerade dieses Einflußausüben ist wesentlich für die Zuschiebung im Sinne des Gesetzes. Infolgedessen kommt es vor, daß jene armen Leute von Ort zu Ort wandern und versuchen, eine Unterstützung zu erhalten. Diesem Uebel wäre abgeholfen, wenn das Gesetz bestimmen würde, daß, wo es sich um Landstreicher handelt, die Armenverwaltung die Kosten der Unterstützung auf den Staat abwälzen darf — es sei teilweise oder für den ganzen Betrag —, oder wenn die Regierung aus freien Stücken in jenen Fällen den Städten Hilfe leisten würde. Nach einer solchen Ergänzung des Gesetzes trachtet man jedoch vergeblich.

Die Furcht, daß das Aufenthaltsprinzip eine große Zahl Armer den großen Städten zuführen würde, hat sich als unbegründet erwiesen. Die private Wohltätigkeit fordert oft, daß man schon seit einer bestimmten Zeit beim Standesamt eingeschrieben sein müsse; oft ist die Forderung ein Jahr, oft auch länger. Jedoch haben sowohl öffentliche, wie private Fürsorge an ihrer obenerwähnten Autonomie eine genügende Stütze.

Auch die Zahlen weisen darauf hin, daß man sich umsonst geängstigt hat. Im Jahre 1921 z. B. sind in Amsterdam 813 Personen zum erstenmal unterstützt worden, die noch nicht ein Jahr in dieser Stadt wohnten. Am 31. Dezember 1921 gab es in Amsterdam im ganzen 24,981 Personen, welche noch nicht ein Jahr daselbst ansässig waren. Von 24,981 sind 813 nur 3,2 %. In demselben Jahre (1921) wurden in Amsterdam 39,000 Personen mehr oder weniger unterstützt, also 6 % der ganzen Bevölkerung (686,000). Es wurde somit von den neu Eingezogenen verhältnismäßig eine geringere Anzahl unterstützt als von der einheimischen Bevölkerung. Hieraus darf man schließen, daß der Zug der Armen in die Großstadt nicht besonders groß ist. Der Prozentsatz ist für 1920 respektive 1,2 und 5,3 und für 1919 2 und 6.

Ueberdies sind die Fürsorgeeinrichtungen der Großstadt besser in der Lage, den Regreß auf den Unterstützten selber oder auf seine Unterhaltungspflichtigen auszuüben. Auch gibt es in den meisten großen Städten einen Ausschuß, der speziell die gesetzliche Unterhaltspflicht geltend zu machen hat; auch die hierdurch zustande gekommenen Vergleiche sind Ursache, daß die öffentliche und private Wohltätigkeit weniger in Anspruch genommen werden.

Alles, was bisher gesagt wurde, gilt aber nicht für Irrsinnige, welche der Armenkasse zur Last fallen. Für diese sind besondere Maßnahmen getroffen worden, welche in § 39 des Armengesetzes zum Ausdruck kommen. Insofern die Kosten der Verpflegung nicht aus den Geldern der Anstalt, in der sie Aufnahme gefunden haben, bestritten werden, oder auch durch Wohltätigkeitsanstalten, so muß jene Stadt, in welcher die Kranken wohnten, als die gerichtliche Einwilligung zur Aufnahme in eine Anstalt eingeholt wurde, die Kosten tragen, oder

auch, wenn der Wohnort innerhalb des Reiches nicht angegeben werden kann, das Reich selber.

Das Aufenthaltsprinzip besteht in Holland schon seit 1870 und hat sich bisher bewährt, jedenfalls viel besser als alle vorher geltenden Anordnungen.

Das älteste Gesetz, welches das Unterstützungsdomizil für das ganze Reich regelte, stammt aus dem Jahr 1818. Ausschlaggebend für die Unterstützung war damals der Geburtsort. Aber wenn jemand mehr als 4 Jahre hintereinander anderswo als in seiner Heimat gewohnt und daselbst alle ihm auferlegten Steuern bezahlt hatte, so trat diese Stadt an die Stelle seines Geburtsortes. Recht oft wurde diese Bestimmung mißbraucht. Man ersann alle möglichen Kniffe, um zu verhindern, daß den Forderungen des Unterstützungsdomizils genügt wurde. Städte schickten ihre Armen in eine andere Stadt und bezahlten da sogar 4 Jahre hintereinander die Steuern. Anderseits versuchte der neue Wohnort wieder, die Steuern nicht einzukassieren. Indem man sich Mühe gab, sich die Leute, die am Rande der Armut standen, vom Leibe zu halten, züchtete man künstlich den Pauperismus. Im Jahre 1854 machte man diesem System ein Ende. Nur der Geburtsort sollte fernerhin Unterstützungsdomizil sein. Doch jetzt kam es vor, daß, wenn ein in A. geborener Armer umzog nach B., letztere Stadt ihm einen reichlichen Zuschuß zukommen ließ, da man die Kosten doch wieder von A. zurückfordern konnte. Im Jahre 1870 machte man auch dieser Großmütigkeit auf Kosten einer andern Stadt ein Ende und führte das Aufenthaltsprinzip ein, das man auch beibehielt, als man das Gesetz im Jahre 1912 gründlich umarbeitete.

Bewilligung einer Armenunterstützung unter einer Suspensivbedingung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 26. Dezember 1922.)

Eine 19jährige ledige Basler Bürgerin, gegen welche die Zwangsversorgung angeordnet, dann aber aus gewissen Gründen nicht durchgeführt worden war, trat bei einem Handelsgeschäft als Lehrtochter mit einem monatlichen Anfangsgehalt von 60 Fr. in Stellung und bewarb sich darauf beim bürgerlichen Armenamt Basel um Unterstützung. Dieses sicherte ihr eine Unterstützung für Kost und Logis unter Anrechnung ihres Verdienstes nur unter der Bedingung zu, daß sie sich in ein Frauen- oder Mädchenheim begebe. Die Petentin lehnte dies ab und erhob gegen das Armenamt beim Regierungsrat Klage auf Gewährung einer monatlichen Barunterstützung von 100 Fr., in der Meinung, daß sie bei ihrer Mutter wohnen bleibe. Das Armenamt stellte sich auf den Standpunkt, daß es überhaupt zu keinerlei Unterstützung verpflichtet sei, da die Klägerin erwachsen und arbeitsfähig sei, so daß sie eine Dienststelle annehmen könne. Wenn das Armenamt dennoch bedingungsweise zu einer Unterstützung bereit sei, so handle es sich dabei nur um ein freiwilliges Anerbieten, zu welchem Stellung zu nehmen, der Regierungsrat nicht zuständig sei. Materiell sei die Bedingung, daß sich die Klägerin in ein Heim begebe, durchaus gerechtfertigt, da die Klägerin zu Hause moralisch gefährdet wäre.

Der Regierungsrat hat die Klage abgewiesen mit folgender Begründung:

1. Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinden, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren. Nach § 13 des Gesetzes entscheidet der Regierungsrat Streitigkeiten darüber, ob und wieweit eine Bürgergemeinde zur Unterstützung verpflichtet ist.